Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1881. (Ausgegeben und versendet am 11. Juni 1881.) Nr. 3.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. Februar 1881,

betreffend die Zuweisung des Gerichtsbezirkes Kolbuszow zu dem Sprengel des Kreisgerichtes Rzeszów in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 3. März 1881, Nr. 15.)

Mit Allerhöchster Genehmigung vom 24. Februar 1881 wird auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) der Gerichtsbezirk Kolbuszow aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Tarnow ausgeschieden und jenem des Kreisgerichtes Rzeszów zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1881 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 10. März 1881,

betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

(Reichsgesetzblatt vom 16. März 1881, Nr. 18.)

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung wird die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch aller Art, von Speck und Würsten jeder Gattung aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika in die österreichisch-ungarische Monarchie verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p. Pino m. p.

Auszug aus dem Vertrage vom 19. Juli 1880,

wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes zwischen Oesterreich-Ungarn und Belgien.

(Geschlossen in Wien am 19. Juli 1880; die Ratificationen daselbst am 10. Februar 1881 ausgewechselt.)

(Reichsgesetzblatt vom 22. März 1881, Nr. 19.)

Artikel 1.

Die Staatsangehörigen der hohen vertragschließenden Theile sollen gegenseitig die Rechtswohlthat des Armenrechtes in demselben Maße genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen, und zwar unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem das Armenrecht begehrt wird.

Artikel 2.

Zur Ausstellung des Armuthszeugnisses an einen Ausländer, welcher das Armenrecht begehrt, sind in jedem Falle die Behörden seines gewöhnlichen Wohnortes berufen.

Wenn der Ausländer nicht in dem Lande wohnt, in welchem das Begehren gestellt wird, so soll das Armuthszeugniß von dem diplomatischen Vertreter des Landes, in welchem das Zeugniß vorgelegt werden soll, bestätigt und legalisirt werden.

Wohnt der Ausländer in dem Lande, in welchem das Begehren gestellt wird, so können überdies weitere Aufschlüsse bei den Behörden des Landes eingeholt werden, welchem der Ausländer angehört.

Artikel 3.

Oesterreichische und ungarische Staatsangehörige, welchen in Belgien, sowie belgische Staatsangehörige, welchen in Oesterreich oder in Ungarn das Armenrecht bewilligt wird, sind von Rechtswegen von jeder Caution oder von jedem Erlage befreit, welche — gleichviel unter welchem Namen — kraft der Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem die Klage erhoben wurde, gegenüber von Ausländern gefordert werden könnten, die mit eigenen Staatsbürgern Proceß führen.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet geschlossen.

Sollte ein Jahr vor Ablauf dieses Termines keiner der hohen vertragschließenden Theile seine Absicht angezeigt haben, die Rechtswirkungen dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe noch für ein weiteres Jahr bindend sein und so fort von Jahr zu Jahr, bis einer der hohen vertragschließenden Theile dem anderen ein Jahr in Voraus diesen Vertrag aufgekündigt haben wird. — — — — — — — — — — — — — — — — —

Verordnung des Justizministeriums vom 14. März 1881,

betreffend die Zuweisung der Gemeinden Chodnowice, Tyszkowice und Chraplice zu dem Sprengel des städt. deleg. Bezirksgerichtes Przemyśl in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 31. März 1881, Nr. 22.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Chodnowice, Tyszkowice und Chraplice aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Nizankowice ausgeschieden und jenem des städt. deleg. Bezirksgerichtes Przemyśl zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1881 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. März 1881,

betreffend die Errichtung von Zollstellen mit dem Wirkungskreise von Nebenzollämtern II. Classe zu Prosiceni-Kamen, zu Lisijčiak und zu Szent-Rochus.

(Reichsgesetzblatt vom 31. März 1881, Nr. 23.)

Laut Eröffnung des königl. ungarischen Finanzministeriums sind zu Prosiceni-Kamen, zu Lisijčiak (im Standorte des früheren Nebenzollamtes von Modragreda) und zu Szent-Rochus (im Standorte des früheren Nebenzollamtes von Malihalan), Zollstellen mit dem Wirkungskreise von Nebenzollämtern II. Classe errichtet worden.

Dunajewski m. p.

Gesetz vom 30. März 1881,

betreffend die Abänderung der für das Reclamationsverfahren bei Regelung der Grundsteuer geltenden Termine.

(Reichsgesetzblatt vom 31. März 1881, Nr. 25.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im Artikel I, §. 37 des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) festgesetzte, nach Artikel VII, Alinea 1 des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) mit 1. März 1881 beginnende 45tägige Frist zur Einbringung der Reclamationen wird bis 15. Juni 1881 verlängert.

Die im Alinea 2 des Artikels VII des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) der Regierung eingeräumte Ermächtigung zur Ertheilung von Fristverlängerungen tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die im Artikel VIII des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34), dem Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommissionen zur Beendigung der dort bezeichneten Amtshandlungen bis Ende December 1881 festgesetzten Fristen werden bis Ende Juni 1882, und die daselbst dem Vorsitzenden der Reclamationscommissionen bis Ende Februar 1882 eingeräumte Frist wird bis Ende August 1882 erweitert.

Artikel III.

Die laut Artikel IX des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) den Bezirksschätzungscommissionen zur Prüfung der Reclamationsoperate eingeräumte Frist von sechs Monaten wird bis Ende Februar 1882 erweitert.

Artikel IV.

Die im Artikel X des Gesetzes vom 28. März 1880 der Centralcommission für den Abschluß ihrer Arbeiten zu gestattende Frist wird auf mindestens zwei Monate erweitert.

Artikel V.

Der laut Artikel III und XI des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) für die Steuerausgleichung nach Beendigung des Reclamationsverfahrens mit Ende Juni

1882, beziehungsweise vom dritten Quartal 1882 ab bestimmte Termin wird außer Kraft gesetzt, und wird der Termin für die Steuerausgleichung durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel VII.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 30. März 1881.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 20. März 1881,

zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) in Betreff der Militärtaxe.

(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1881 Nr. 26.)

In Durchführung des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) werden in Betreff der Militärtaxe, einvernehmlich mit dem Reichskriegsministerium, nachfolgende Vollzugsbestimmungen kundgemacht:

Zu §. 1, Punkt 3.

Ueber Diejenigen, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden und bei denen das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die active Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist, sind von den Ergänzungsbezirks-Commanden, auf Grund der von den Truppen und Anstalten des Heeres und der Kriegsmarine erhaltenen diesbezüglichen Daten, Ausweise nach dem in der Beilage I enthaltenen Formulare, und zwar nach den politischen Zuständigkeitsbezirken gesondert, zusammenzustellen und binnen 14 Tagen nach Ablauf des betreffenden Quartals den zuständigen politischen Bezirksbehörden zuzusenden.

Diejenigen, welche noch vor dem Jahre 1875 wehrpflichtig geworden sind, somit die vor dem Jahre 1855 Gebornen, dann Diejenigen, welche im Jahre ihrer Entlassung aus dem Militärverbande die ihnen nach §. 4 des Wehrgesetzes obliegende Gesammtdienstpflicht vollstreckt haben würden, sind in den Ausweis nicht aufzunehmen.

Bezüglich der unter den gleichen Verhältnissen aus dem Landwehr- (Landesschützen-) Verbande Entlassenen sind die Ausweise in derselben Weise von den Landwehr- (Landesschützen-) Evidenthaltungen zusammenzustellen und an die heimatszuständigen politischen Bezirksbehörden zu senden.

Zu §. 2, lit. b.

Für Diejenigen, welche auf Grund des §. 1, Punkt 2, des Militärtaxgesetzes taxpflichtig sind, hört die Taxpflicht mit dem Beginne desjenigen Jahres auf, in welchem sie in Folge des Verlustes des Militärbefreiungs-, beziehungsweise Entlassungstitels bei dem einen oder anderen Theile der bewaffneten Macht in Stand genommen werden.

Für die nach §. 1, Punkt 3, Taxpflichtigen hat die Taxpflicht mit dem Beginne des auf ihre Entlassung folgenden Taxbemessungsjahres einzutreten.

Zu §. 3.

Bei der Feststellung, nach welcher Classe des Militärtaxtarifes die Militärtaxe zu entrichten kommt, ist, abgesehen von den durch besonders rücksichtswürdige Verhältnisse begründeten Ausnahmsfällen, nach den folgenden Anhaltspunkten vorzugehen.

In die 14. Classe mit 1 fl. sind diejenigen Taxpflichtigen einzureihen, deren Erwerb oder Einkommen im betreffenden Taxbemessungsjahre den Betrag von 300 fl. nicht erreicht hat.

Für die Einreihung in die 13. Classe mit 2 fl. hat ein Gesammt-Jahreserwerb oder Einkommen von 300 fl. bis 450 fl., für die Einreihung in die 12. Classe mit 3 fl. ein Gesammt-Jahreserwerb oder Einkommen von 450 fl. bis 600 fl. bestimmend zu sein.

Alle diejenigen Taxpflichtigen, deren Gesammt-Jahreserwerb oder Einkommen den Betrag von 600 fl. übersteigt, sind in eine der Tarifclassen von der 11. aufwärts einzureihen und hat für die Einreihung in eine dieser Tarifclassen der zehnte Theil der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen in der Weise maßgebend zu sein, daß die Militärtaxe nach jenem Classensatze zu bemessen ist, welcher dieser Steuerquote zunächst entspricht.

Hiebei ist rücksichtlich jener Arten von Einkommen, welche von einer Besteuerung befreit sind, jener Steuerbetrag mit in Anrechnung zu bringen, welcher bei dem Nichtbestande der Steuerfreiheit von diesem Einkommen entfallen würde.

Zu §. 4.

Bei der Theilung des zehnten Theiles der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen sind nur die Kinder, Enkel und beziehungsweise Wahlkinder, keineswegs aber auch andere Familienangehörige, für deren Unterhalt gesorgt wird, zu berücksichtigen.

Zu §. 6, Punkt 3.

Im Falle der Auswanderung eines Taxpflichtigen aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere Staatsgebiet, ist von der erfolgten Aufnahme in den Staatsverband des einen Staatsgebietes der früheren heimatlichen Bezirksbehörde im anderen Staatsgebiete, aus welchem der Betreffende ausgewandert ist, sofort die Mittheilung zu machen.

Zu §. 8.

Die politischen Bezirksbehörden haben alljährlich bis Ende Februar Diejenigen zu verzeichnen, welche sich im vorausgegangenen Jahre in einem nach §. 1, Punkt 1, 2 und 3, des Militärtaxgesetzes die Taxpflicht begründenden Verhältnisse befunden haben.

Die Verzeichnisse sind auf Grund der Stellungslisten, der Ausweise, welche von den Ergänzungs-Bezirkscommanden und den Landwehr- (Landesschützen-) Evidenthaltungen über die nach §. 1, Punkt 3, des Gesetzes Taxpflichtigen einlangen, dann auf Grund der von der politischen Bezirksbehörde nach §. 8 des Gesetzes zu pflegenden Erhebungen, nach den Heimatsgemeinden gesondert, nach dem in der Beilage II enthaltenen Muster, und zwar in doppelter Ausfertigung zusammenzustellen.

Für die Reihenfolge in der Verzeichnung hat das Geburtsjahr maßgebend zu sein. In jedem Gemeindeverzeichnisse ist mit den im Jahre 1875 wehrpflichtig gewordenen, demnach mit den im Jahre 1855 geborenen Taxpflichtigen zu beginnen.

Diejenigen Taxpflichtigen, deren Heimatsrecht zweifelhaft ist, sind in das Verzeichniß derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben als Stellungspflichtige verzeichnet erscheinen (§. 12, Punkt 3, der Wehrgesetzinstruction) insolange aufzunehmen, bis ihre Zuständigkeit zu einer anderen Gemeinde definitiv festgestellt ist.

Die Erhebungen über die Erwerbs-, Besitz- und Einkommensverhältnisse haben sich auf den gesammten, wo immer befindlichen Erwerb, Real- oder sonstigen Vermögensbesitz zu

erstrecken. Es ist das gesammte ständige oder nicht ständige, in Geld- oder Naturalbezügen bestehende Einkommen nach dem Betrage und beziehungsweise Werthe der Unterhaltsmittel in Anrechnung zu bringen.

Für die Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit hat die nach §. 68 der Wehrgesetzinstruction in die Stellungsliste aufgenommene Classification maßgebend zu sein.

In Ermanglung einer solchen Classification, sowie im Falle des angeblichen späteren Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit ist das wirkliche Vorhandensein der Erwerbsunfähigkeit zu constatiren.

In der Rubrik XII des Verzeichnisses ist zum Ausdrucke zu bringen, ob der Betreffende nach §. 1, Punkt 1, 2 und 3 (beziehungsweise Punkt 4), taxpflichtig oder nach §. 5, Punkt 1 oder 2, von der Taxpflicht befreit ist.

Lautet der Commissionsbeschluß in der Rubrik XII auf „taxpflichtig" oder „befreit", so entfällt die Ausfüllung der Rubrik XIII.

Ist dagegen in der Rubrik V unter lit. d) constatirt, daß der Unterhalt des Betreffenden ausschließlich oder doch zum größten Theile von seinen Eltern, beziehungsweise Großeltern oder Wahleltern bestritten wird, so ist in die Rubrik XIII das Wort „taxpflichtig" einzustellen.

Die Wahl der Commissionsmitglieder erfolgt auf ein Jahr und ist nicht auf Angehörige der betreffenden Bezirks- und beziehungsweise Gemeindevertretungen beschränkt; für jede der beiden Gruppen von gewählten Commissionsmitgliedern ist ein Ersatzmann zu wählen.

Die Militärtaxbemessungs-Commissionen haben an den Sitzen der Bezirksvertretungen, in jenen Ländern, wo Bezirksvertretungen nicht bestehen, an den Sitzen der Bezirksgerichte zu fungiren.

In den Hauptstädten können nach Bedarf mehrere Bemessungscommissionen zusammengesetzt werden.

In den vereinzelt vorkommenden Taxbemessungsfällen (bei Auswanderungen und Reisen in das Ausland), über welche besondere Verzeichnisse anzulegen sind, ist die Taxbemessung von der für den Gerichtsbezirk, in welchem die politische Bezirksbehörde ihren Amtssitz hat, bestehenden Commission, und zwar bei der politischen Bezirksbehörde vorzunehmen.

Die Taxbemessungs-Commission faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit zu. In diesem Falle ist dann die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Mitgliedern (mit Inbegriff des etwaigen Ersatzmannes) nothwendig.

Dem Vorsteher der k. k. politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise seinem Stellvertreter, welcher als Vorsitzender der Taxbemessungs-Commission fungirt, gebühren für die Dauer der commissionellen Amtshandlung außerhalb seines Amtssitzes die normalmäßigen Diäten und Reisekostenvergütungen, desgleichen dem Finanzbeamten (Steuerinspector, Steuereinnehmer oder Steueramts-Controlor), welcher im Dienstes-Interesse zum Mitgliede einer außerhalb seines Dienstortes amtirenden Taxbemessungs-Commission gewählt wird.

Die sonstigen gewählten Commissionsmitglieder haben auf eine Vergütung aus Staatsmitteln keinen Anspruch.

Die Reisekosten des Vorsitzenden der Taxbemessungs-Commission und des Finanzbeamten, dann die Auslagen für die von den k. k. politischen Bezirksbehörden benöthigten Drucksorten nach den in den Beilagen I, II, III, IV enthaltenen Mustern werden aus dem Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung bestritten.

Von den Verzeichnissen über die Taxpflichtigen ist das eine Pare, nachdem es durch vierzehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegen war, bei der Gemeindevorstehung, das andere bei der politischen Bezirksbehörde aufzubewahren.

Wenn ein Taxpflichtiger seine Heimatszuständigkeit ändert, ist von der Vorstehung der neuen Heimatsgemeinde an die ihr vorgesetzte politische Bezirksbehörde und von dieser an die frühere heimatliche Bezirksbehörde zum Behufe der Berichtigung der Verzeichnisse über die Taxpflichtigen diese Zuständigkeitsänderung mitzutheilen.

Die Beilage III enthält das Formulare für das auszufertigende Taxbemessungs-Erkenntniß.

Ueber die einzuzahlenden Militärtaxen ist jedem betreffenden Steueramte ein Verzeichniß nach dem in der Beilage IV enthaltenen Muster von der politischen Bezirksbehörde mitzutheilen.

Zu §. 9.

In dem Falle, wenn die Giltigkeitsdauer einer Reisebewilligung für das Ausland sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, so hat die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Giltigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Dem Betreffenden bleibt aber der Anspruch auf die Rückerstattung der Taxe in dem Falle gewahrt, wenn dessen Taxpflicht für das eine oder andere Jahre während seiner Abwesenheit erlöschen sollte.

Wenn für einen Militärtaxpflichtigen um die Bewilligung zur Reise in das Ausland unter solchen Umständen angesucht wird, welche die Absicht einer Auswanderung erkennen lassen, so ist die Ausfolgung der Reisebewilligung von der Erlegung der Militärtaxe für sämmtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer abhängig zu machen.

Welsersheimb m. p. **Dunajewski** m. p.

Beilage I.

Ausweis

über jene Individuen, welche im ..... Quartale 188.... vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militär- (Landwehr-, Landesschützen-) Verbande entlassen wurden und bei denen das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die active Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist.

Post-	Los-	Vor- und Zuname sowie bürgerlicher Stand (Charakter)	Zuständigkeits-			Angabe des			Anmerkung
			Gemeinde	Bezirk	Land	Geburts-	Assent-	Entlassungs-	
Nummer		des entlassenen Individuums				Jahres			

Beilage II.

Gemeinde:

Politischer Bezirk:

Verwaltungsgebiet:

Verzeichniß

der für das Jahr 188 . . Militärtaxpflichtigen.

Des nach §. 1 Taxpflichtigen							Des nach
Laufende Zahl	Familien- und Vorname	Geburtsjahr	Aufenthalts-ort, Haus-Nr. Gemeinde, Bezirk, Land	a) Erwerb (Beschäftigung), b) Realbesitz, c) reines Jahreseinkommen (besteuertes u. nicht besteuertes) d) sonstige Unterhaltsquelle	Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen: a) nach den einzelnen Steuergattungen, b) zusammen	Stellungsjahr, in welchem das die Taxpflicht begründende Verhältniß eingetreten ist	Familien- und Vorname, dann Verwandtschaftsverhältniß und Wohnort
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII

§. 4 Subsidiartaxpflichtigen			Beschluß der Taxbemessungscommission, betreffend				Anmerkung
a) Erwerb (Beschäftigung), b) Realbesitz, c) reines Jahreseinkommen (besteuertes und nicht besteuertes)	Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen: a) nach den einzelnen Steuergattungen, b) zusammen	Kinder, Enkel, Wahlkinder (ihre Anzahl) für deren Unterhalt er ausschließlich oder doch zum größten Theile zu sorgen hat	die Taxpflicht		das Ausmaß der Militärtaxe		
			des nach §. 1 Taxpflichtigen	des nach §. 4 Subsidiartaxpflichtigen	Tarifclasse	Betrag fl.	
IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI

Beilage III.

Verwaltungsgebiet:
Politischer Bezirk:
Steueramt zu:
Ortsgemeinde:

Militärtax-Bemessungs-Erkenntniß.

Auf Grund der nach dem Gesetze vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) gepflogenen Erhebungen wird die Militärtaxe für das Jahr 188.., welche für den im Jahre ..... geborenen, zur Ortsgemeinde ..... zuständigen und zu ..... Haus-Nr..... wohnhaften N. N..... nach §. 1 Punkt ... zu entrichten ist, nach der.....Classe mit..... Gulden bemessen.

Diese Militärtaxe ist von dem Genannten ..... (von dem nach §. 4 des Gesetzes Subsidiartaxpflichtigen*) .....) bis..... an die..... Casse einzuzahlen.

Gegen dieses Erkenntniß bleibt der binnen 30 Tagen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft (Gemeindevorstehung, beim Magistrate) einzubringende Recurs an die politische Landesbehörde vorbehalten.

N. N., am.....

Einzahlungsbestätigung:

Unterschrift des Vorsitzenden
der Bemessungscommission:

*) Familien- und Vorname, Charakter, Beschäftigung, Aufenthalts-, Gemeindeort und Hausnummer einzusetzen.

Beilage IV.

Verwaltungsgebiet:

Politischer Bezirk:

Steueramtsbezirk:

Verzeichniß

der für das Jahr . . . . Militärtaxpflichtigen aus der Ortsgemeinde

.....

Laufende Zahl	Familien- und Vorname	Geburtsjahr	Erwerb, Beschäftigung	Aufenthalts-Bezirk, Gemeinde, Ort, Hausnummer	Betrag der Militärtaxe
	Desjenigen, für welchen die Militärtaxe zu entrichten ist				

Familien- und Vorname	Erwerb, Beschäftigung	Aufenthalts-Bezirk, Gemeinde, Ort, Hausnummer	Anmerkung
des Subsidiartaxpflichtigen			

Kundmachung des Justizministeriums vom 27. März 1881,

betreffend die Zuerkennung des Rechtes der Exterritorialität an Seine königliche Hoheit den Herzog Dom Miguel von Braganza.

(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1881, Nr. 27.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. März 1881 Seiner königlichen Hoheit dem Herzoge Dom Miguel von Braganza und seinen im älterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermälten Kindern das Recht der Exterritorialität mit der Maßgabe allergnädigst zuzuerkennen geruht, daß die Wirkungen dieses Rechtes sich auf deren eigene Person und auf deren Exemtion von der Jurisdiction der inländischen Gerichte in den gesetzlich zum allgemeinen persönlichen Gerichtsstande gehörigen streitigen, sowie in allen ihre Person betreffenden nicht streitigen Angelegenheiten zu beschränken haben, wonach somit denselben in Gemäßheit der bezüglich ihrer Unterstellung unter die Jurisdiction des Obersthofmarschallamtes gestellten Bitte, der Personalgerichtsstand des letzteren eingeräumt wird.

Pražák m. p.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. März 1881,

betreffend die Nachaichung der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehr dienenden Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßapparate — dann der aichpflichtigen Fässer.

(Reichsgesetzblatt vom 14. April 1881, Nr. 30.)

Mit Beziehung auf die Artikel XI, XII und XV der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) wird verordnet:

§. 1.

Alle zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte und Wagen, metallene Transportgefäße für Milch (Milchkannen), Milchgefäße mit Meßstab, Maisch- (Praschlett-) Bottiche, und die der Aichpflicht unterliegenden Biertransportfässer sind periodisch der Nachaichung zu unterziehen, und zwar:

a) Alle Längenmaße, Hohlmaße für trockene Gegenstände, metallene Flüssigkeitsmaße und Transportgefäße für Milch, dann Brennholzmaße, vor Ablauf von je drei Jahren;

b) alle Gewichte und Wagen, hölzerne Flüssigkeitsmaaße, Milchgefäße mit Meßstab und Maischbottiche vor Ablauf von je zwei Jahren;

c) alle Biertransportfässer vor Ablauf von je drei Jahren.

§. 2.

Der Lauf der im §. 1 festgestellten Fristen beginnt bezüglich der sub a) und b) genannten Gegenstände mit dem 1. Jänner desjenigen Jahres, welches dem durch die aichämtliche Beglaubigung ausgewiesenen Jahre der ersten Aichung, beziehungsweise letzten Nachaichung des betreffenden Gegenstandes folgt.

Bezüglich der unter c) erwähnten Fässer ist die Frist nach der aus der aichämtlichen Beglaubigung ersichtlichen Monatszahl zu berechnen.

§. 3.

Die Gasmesser, Visirstäbe, Meßapparate für Petroleum und andere, einer starken Verflüchtigung unterliegenden Flüssigkeiten sind der Verpflichtung zur periodischen Nachaichung nicht unterworfen.

§. 4.

Wenn die im §. 1 unter a) und b) oder die im §. 3 erwähnten Gegenstände in einer Weise beschädigt wurden, daß hiedurch oder in Folge der zum Zwecke ihrer Wiederherstellung vorgenommenen Reparatur ihre durch die Aichung anerkannte Richtigkeit oder sonstige Eignung zum Gebrauch im öffentlichen Verkehre verloren gegangen oder doch beeinträchtigt worden ist, so sind dieselben einer Nachaichung zu unterziehen.

Insbesondere sind die aichpflichtigen Wein-, Bier- und Sprit- (Spiritus-, Branntwein-) Fässer nach jeder Reparatur, welche eine Aenderung ihres Rauminhaltes zur Folge hat, der Nachaichung zu unterziehen.

§. 5.

Für die periodische Nachaichung, beziehungsweise Prüfung ohne Stempelung der im §. 1 unter a) und b) bezeichneten Gegenstände ist, wenn sie derselben innerhalb der dort festgesetzten Fristen unterzogen werden, und der Aichstempel an ihnen noch ersichtlich ist, die Hälfte der durch den Aichgebührentarif vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) und dessen Nachträge vorgezeichneten Gebühren zu entrichten.

Dieselbe Gebührenbestimmung tritt ein für die im §. 1 unter a) und b) bezeichneten Gegenstände im Falle ihrer auf Grund des §. 4 vorgenommenen Nachaichung.

Für die Nachaichung der Biertransportfässer (§. 1, lit. c und §. 4, Absatz 2) ist, wenn sie innerhalb der im §. 1 unter c) festgesetzten Frist derselben unterzogen werden und der Aichstempel und die betreffende Jahres- und Monatszahl an ihnen noch ersichtlich ist, die Gebühr nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 67) mit einer 20%igen Ermäßigung zu bemessen.

Werden die im §. 1 unter a) und b) bezeichneten Gegenstände nach Ablauf der dort vorgezeichneten Fristen der Nachaichung unterzogen, so ist für diese, beziehungsweise die Prüfung ohne Stempelung die volle durch den Aichgebührentarif vom 19. December 1872 und dessen Nachträge festgestellte Gebühr zu entrichten.

Für die Nachaichung der Biertransportfässer nach Ablauf der im §. 1 unter c) normirten Frist, ist die volle, durch die Ministerialverordnung vom 5. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 67) festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Die gleiche Gebühr ist für die Nachaichung der Wein- und Sprit- (Spiritus-, Branntwein-) Fässer (§. 4, Absatz 2) zu entrichten.

§. 6.

Uebertretungen dieser Verordnung sind nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1881 in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p. Pino m. p.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 28. März 1881,

womit ein Verbot der Aufbewahrung von, den bestehenden Aichungsvorschriften nicht entsprechenden Maßen, Gewichten oder Wagen in den Verkaufsstätten der Gewerbetreibenden erlassen wird.

(Reichsgesetzblatt vom 14. April 1881, Nr. 31.)

In Durchführung der Artikel VI, XI und XV der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), wird allen Gewerbetreibenden, welche in ihren ständigen oder zeitweiligen Verkaufsstätten nach Maß und Gewicht zumessen, untersagt, in diesen Verkaufsstätten ungesetzliche, d. i. nicht metrische Maße und Gewichte, sowie metrische, jedoch nicht geaichte oder nicht rechtzeitig nachgeaichte Maße und Gewichte und den bestehenden Aichvorschriften nicht entsprechende Wagen aufzubewahren, wenn auch diese Gegenstände nicht zur Anwendung im öffentlichen Verkehre bestimmt sein sollten.

Die Uebertretung dieses Verbotes ist, woferne nicht die Strafamtshandlung wegen Anwendung der vorbezeichneten Maße, Gewichte und Wagen im öffentlichen Verkehre Platz greift, mit einer Geldstrafe von 1—50 Gulden, oder mit Arrest von sechs Stunden bis zu sieben Tagen zu ahnden.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die Nachaichung vom 28. März 1881 (R. G. Bl. Nr. 30) in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. Pino m. p.

Gesetz vom 11. April 1881,

betreffend die Begünstigung der aus Anlaß der Feier Meines fünfzigsten Geburtsfestes errichteten, dann der aus Anlaß der bevorstehenden Vermählung Seiner kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen Erzherzog Rudolph errichteten oder noch zu errichtenden, sowie mehrerer in Meinem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau errichteten Stiftungen hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht.

(Reichsgesetzblatt vom 13. April 1881, Nr. 37.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Den aus Anlaß der Feier Meines fünfzigsten Geburtsfestes errichteten, dann den aus Anlaß der bevorstehenden Vermählung Seiner kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen Erzherzog Rudolph bereits errichteten oder noch zu errichtenden, sowie den aus Anlaß Meiner Anwesenheit im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau im September 1880 vom Vicepräsidenten der Lemberger Advocatenkammer Dr. Joseph Casimir Malinowski und vom Gutsbesitzer Nikolaus Aywas errichteten Stiftungen zu Humanitäts-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtszwecken wird die Befreiung von den nach T. P. 96 a und b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Stempel- und unmittelbaren Gebühren zugestanden.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 11. April 1881.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. Februar 1881, Z. 49.271,

betreffend die Bestimmung der Ein- und Ausladestationen für Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen.

(Landesgesetzblatt vom 11. März 1881, Nr. 24.)

Im Grunde der Vollzugs-Verordnung vom 12. April 1880, zu §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 36), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, werden in Niederösterreich nachstehende Eisenbahnstationen als Ein- und Ausladestationen für Wiederkäuer bestimmt, und zwar:

I. Auf der Kaiserin Elisabeth-Westbahn.

1. Der Frachtenbahnhof bei Rudolfsheim nächst Wien.
2. Penzing.
3. St. Pölten.
4. Loosdorf.
5. Amstetten.

II. Auf der Südbahn.

1. Matzleinsdorf bei Wien.
2. Wiener-Neustadt.
3. Neunkirchen.

III. Auf der Staatsbahn.

1. Die Central-Viehabladestation St. Marx.
2. Der Frachtenbahnhof bei Wien.

IV. Auf der Nordbahn.

1. Der Frachtenbahnhof in Wien.
2. Hohenau.

V. Auf der Nordwestbahn.

Der Bahnhof in Wien.

VI. Auf der Kaiser Franz Josef-Bahn.

1. Der Bahnhof in Wien.
2. Nußdorf.
3. Krems.
4. Pürbach.

Die Untersuchung der Thiere an diesen Stationen wird von den hiezu bestellten Thierärzten vorgenommen. Mit Ausnahme der im Gemeindegebiete der Stadt Wien befindlichen

Stationen, an welchen die Beschau durch die von der Commune aufgestellten Thierärzte vorgenommen wird, sind an den übrigen Stationen von dem Versender, beziehungsweise Begleiter der Thiere bei der Ein- und Ausladung derselben nachstehende Beschaugebühren zu entrichten, und zwar:

a) für Groß-Hornvieh, d. i. für Rinder über 1 Jahr per Stück . . . 10 Kreuzer
b) für Kälber bis zu 1 Jahr per Stück . . . . . 3 „
c) für Schafe per Stück . . . . . 1 „
d) für Ziegen „ „ . . . . . 1 „

Die in den Staatsschatz fließenden Gebühren werden in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1880, Z. 8044, durch die Organe der Bahnverwaltungen vor der Beschau eingehoben.

An Stationen, welche nicht als Ein- und Ausladestationen erklärt sind, können einzelne Thiere und ausnahmsweise auch vereinzelte Transporte von Wiederkäuern, wenn dieselben mit ordnungsmäßigen Viehpässen gedeckt sind, ein- und ausgeladen werden.

Die Ausladung der Thiere darf aber — Nothfälle ausgenommen — nur am Bestimmungsorte, beziehungsweise an der demselben zunächst gelegenen Bahnstation erfolgen.

Bei der Beförderung von Wiederkäuern auf Eisenbahnen wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 8 und 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der Vollzugsvorschrift R. G. Bl. Nr. 35 und 36 ex 1880 unter Hinweis auf die in den §§. 44—46 des Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen insbesondere noch Folgendes zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben:

1. Schlachtvieh darf nicht gemeinschaftlich mit Zucht- oder Nutzvieh zur Versendung gebracht und auch nicht in demselben Eisenbahnwagen verladen werden.

2. Aus einem fremden Lande eingeführtes Schlachtvieh darf nicht mit einheimischen Wiederkäuern in demselben Zuge verladen werden.

3. Die Weiterbeförderung der Viehtransporte von den Ein- und Ausladestationen darf nur erfolgen, wenn rücksichtlich der Viehpässe und rücksichtlich des Gesundheitszustandes der Thiere kein Anstand obwaltet.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 20. März 1881 in Wirksamkeit.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. März 1881, Z. 9770,

betreffend die Verkaufsbeschränkung des Po-ho-Oeles.

(Landesgesetzblatt vom 2. April 1881, Nr. 25)

Bei dem Umstande, daß das Po-ho-Oel dermalen ausschließlich nur zu arzneilichen Zwecken gesucht und verwendet wird, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 3. März 1881, Z. 1306, den Handverkauf dieses Oeles an das Publicum auf die öffentlichen Apotheken zu beschränken befunden.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. December 1880, Nr. 2408, M. Z. 60.570,

wonach bei Umwandlung einer Einzelfirma in eine offene Handelsgesellschaft eine neuerliche Erwerbsteuerbemessung und die Ausfertigung eines neuen auf die Gesellschaftsfirma lautenden Erwerbsteuerscheines erforderlich ist.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der protokollirten Firma R. & Neffe in Wien, gegen die Entscheidung der n. ö. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 7. März 1880, Z. 28.358, betreffend die Erwerbsteuer von der Parfümeriewaarenerzeugung, nach der am 7. December 1880 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung u. zw. nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführung des Dr. Adolf Herschan, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der beschwerdeführenden Firma und des k. k. Ministerial-Vicesecretärs Johann Kolazy, in Vertretung der genannten Finanz-Landesdirection, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen, ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe.

Der seit 25. April 1877 bestehenden offenen Gesellschaft zwischen Moritz R. und Heinrich B., welche unter der Firma R. & Neffe in Wien protokollirt ist, und die Parfümeriewaarenerzeugung von dieser Zeit an betreibt, wurde unterm 3. Mai 1879 der Erwerbsteuerschein Nr. 13.640 mit der jährlichen Steuerschuldigkeit von 105 fl. vom 1. Semester 1877 angefangen auf den Namen der Firma ausgefertigt.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse der genannten Firma gegen diese Erwerbsteuervorschreibung keine Folge gegeben, jedoch gestattet, daß, da constatirt ist, daß das von Heinrich B. angemeldete und unter Assig. Z. 14.492 mit der Erwerbsteuer jährl. 63 fl. bemessene Parfümeriewaarengeschäft mit jenem der genannten Firma, welcher Heinrich B. als offener Gesellschafter angehört, identisch ist, die Erwerbsteuer sub. Ass. Z. 14.492 jährlicher 63 fl. vom 1. Semester 1877 angefangen in Abschreibung gebracht, und die hierauf geleistete Zahlung auf den Erwerbsteuerconto der Firma R. & Neffe Nr. 13.640 übertragen werde, falls Heinrich B. sich damit einverstanden erklärt, und den auf seinen Namen lautenden Erwerbsteuerschein Nr. 14.492 zurücklegt.

Die Beschwerde ist gerichtet gegen die Ausfolgung des Erwerbsteuerscheines Nr. 13.640 an die Firma R. & Neffe, da von derselben ein Gewerbe nicht angemeldet wurde, das Gewerbe auf Grund der Anmeldung des Heinrich B. ausgeübt, und versteuert wird, daher es nicht angehe, einen zweiten Erwerbsteuerschein auszufertigen, eventuell wird sich beschwert, daß die zugestandene Uebertragung der vom Heinrich B. auf seinen Erwerbsteuerschein geleisteten Zahlungen auf den Conto der beschwerdeführenden Firma erst unter der Bedingung gestattet wird, daß derselbe den auf seinen Namen lautenden Erwerbsteuerschein Nr. 14.492 zurücklegt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden.

Heinrich B. hat anläßlich seiner Anmeldung der Parfümeriewaarenerzeugung und der aus diesem Anlasse gemachten Erwerbsteuererklärung vom 3. Jänner 1877 protokollarisch angegeben, daß er dieses Geschäft ohne Gesellschafter unter der Firma Heinrich B. betreiben werde.

Demgemäß wurde ihm auch der Gewerbeschein vom 8. Jänner 1877 und der Erwerbsteuerschein Nr. 14.492 auf seinen Namen vom 1. Semester 1877 ausgefertigt.

Es wird nicht bestritten, und ist übrigens actenmäßig constatirte Thatsache, daß die vorgenannte offene Gesellschaft vom 25. April 1877 das Geschäft der Parfümeriewaaren-erzeugung in Wien unter der Firma R. & Neffe ausübt.

Wenn nun auch Heinrich B. offener Gesellschafter und das von ihm zur persönlichen Ausübung angemeldete Gewerbe identisch ist mit jenem, welches die Gesellschaft als solche unter der erwähnten Firma ausübt, so ist es doch auch unzweifelhaft, daß die erwähnte offene Gesellschaft ein anderes Rechtssubject ist, als welchem der Gewerbe- und später der Erwerbsteuerschein Z. 14.492 ausgefertigt wurde, zumal zur Zeit der Gewerbsanmeldung und Erwerbsteuererklärung des Heinrich B., seiner eigenen Angabe nach die fragliche Gesellschaft nicht bestand und diese erst viel später gebildet wurde.

Nach der ganzen Fassung des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 und nach den auf dasselbe Beziehung habenden Vollzugsvorschriften ist Subject der Erwerbsteuer diejenige physische oder moralische Person, welche sich einem steuerpflichtigen Gewerbe oder einer gewinnbringenden Beschäftigung widmet.

Da im gegebenen Falle die erwähnte offene Gesellschaft unter der Firma R. & Neffe die Parfümeriewaarenerzeugung vom 1. Semester 1877 ausübt, so war dieser offenen Gesellschaft von dieser nach §. 1 des citirten Patentes erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung die Erwerbsteuer und zwar von dem Semester, in welchem die Ausübung des Geschäftes begonnen hat, zu bemessen und ihr auch der Erwerbsteuerschein auszufolgen.

Daß der letztere auf den Namen der Firma ausgestellt wurde, entspricht der ausdrücklichen Anordnung des §. 13 des Regierungs-Circulars für Niederösterreich vom 15. Februar 1813, welches gemäß §. 20 des bezogenen Patentes die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, wo es heißt:

„In den Fällen, wo mehrere Theilnehmer an einem Gewerbe oder Gesellschafter vorhanden sind, wird der Steuerschein nur auf die Firma der Unternehmung ausgestellt."

Da der Erwerbsteuerschein, respective die Erwerbsteuerpflicht des Heinrich B. mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 12 des Erwerbsteuerpatentes, beziehungsweise §. 17 des vorerwähnten Regierungscirculars an die offene Gesellschaft unter der Firma R. & Neffe nicht übertragen werden durfte, so ist es klar, daß die beschwerdeführende Firma verpflichtet war, sich um einen Erwerbsteuerschein für ihre Unternehmung zu bewerben.

Nach der Actenlage erfolgte auch dessen Ausfertigung an die Firma nach vorläufiger Erhebung der Erwerbsverhältnisse der Unternehmer und Einvernahme des offenen Gesellschafters Heinrich B., und die Steuerbehörde hat sich bei der Bestimmung der Steuerclasse auf das Gutachten des Wiener Magistrates, als politischer Ortsobrigkeit gestützt.

Es lag somit ein mangelhafter Vorgang im administrativen Verfahren nicht vor.

Wenn aber die Finanz-Landesdirection in Erwägung, daß die Unternehmung der beschwerdeführenden Firma mit dem vom Heinrich B. angemeldeten und besteuerten Gewerbe identisch ist, gestattet, daß die dem Letzteren vorgeschriebene Erwerbsteuer vom 1. Semester 1877 angefangen, abgeschrieben und die auf seinen Erwerbsteuerschein bezahlte Steuer auf Conto der Steuerschuldigkeit der beschwerdeführenden Firma unter der Bedingung übertragen werde, daß er seinen Erwerbsteuerschein Nr. 14.492 zurücklege, so konnte hierin eine Rechtsverletzung der beschwerdeführenden Firma gegenüber umsoweniger erblickt werden, als nach §. 15 des vorerwähnten Regierungscirculars Heinrich B. bis zur Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines zur Entrichtung der auf diesen Erwerbsteuerschein entfallenden Steuer, selbst wenn er seine Gewerbsberechtigung nicht ausübt, verpflichtet ist.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte demnach die Beschwerde als unbegründet zurückweisen.

Erlaß des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 5. Jänner 1881, Z. 8841, G. R. Z. 1396,

betreffend die Vertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten auf die einzelnen Schulclassen.

Anläßlich der Kenntnißnahme der Protokolle über die im Vorjahre stattgehabten Conferenzen der hierstädtischen Industrielehrerinnen hat der k. k. n. ö. Landesschulrath dem Bezirksschulrathe der Stadt Wien eröffnet, daß er sich unter Gutheißung der dem Bezirksschulrathe bezüglich des weiblichen Arbeitsunterrichtes bereits getroffenen Verfügungen, vom hierortigen Antrage entsprechend, bestimmt finde, die Bewilligung zu ertheilen, daß das Merken aus der VI. in die V., das Netzen aus der V. in die VI. und das Weißsticken in die VII. Classe verlegt werde, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn eine Mädchenschule nicht aus 7 Classen besteht, den Schülerinnen der oberen Jahresstufen die Gelegenheit zum Lernen des Weißnähens geboten werden muß.

Die Leitungen der städtischen Volks- und Bürgerschulen für Mädchen werden demnach unter Einem angewiesen, diese Abänderung mit Beginn des nächsten Schuljahres durchzuführen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. März 1881, Z. 8974, M. Z. 69.874,

betreffend Untersagung der Bezeichnung „k. k." oder der Führung des kaiserlichen Adlers an die Militäragenten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 1. März 1881, Z. 19.217, eröffnet, daß von Seite des k. k. Reichskriegsministeriums die Weisung erlassen wurde, daß den in Wien befindlichen Militäragenten die Führung der Bezeichnung „k. k." oder des kaiserlichen Adlers im Siegel nicht zusteht. Hievon wird der Magistrat Wien zur eventuellen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Mit Statthalterei-Erlaß vom 11. März 1881, Z. 9544, M. Z. 83.161, wurde zu der von der altkatholischen Cultus-Gemeinde in Wien zum Zwecke der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beschlossenen Umlage des bezüglichen Aufwandes auf die Mitglieder der Cultus-Gemeinde für das Jahr 1881, im Grunde des §. 14 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 68, die staatliche Zustimmung ausgesprochen und der Magistrat hievon zur eventuellen Gewährung des Beistandes bei Einbringung der Umlage im übertragenen Wirkungskreise in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. März 1881, Z. 9251, M. Z. 94.687,

wonach beim Uebergang einer Einzel- in eine Gesellschaftsfirma oder umgekehrt, eine neue Gewerbsanmeldung, beziehungsweise Concessionserwirkung und eine neue Erwerbsteuerbemessung erforderlich ist.

Anläßlich einer Meinungsverschiedenheit zwischen einer Gewerbsbehörde und einer Steuerbemessungsbehörde darüber, ob in dem häufig vorkommenden Falle, wo durch Aufnahme eines Gesellschafters in eine als Einzelfirma besteuerte Unternehmung eine offene Handelsgesellschaft

entsteht; eine neue Erwerbssteuer-Bemessung und die Ausfertigung eines neuen, auf die Gesellschaftsfirma lautenden Erwerbsteuerscheines erforderlich ist oder nicht, hat die k. k. Finanz-Landesdirection schon im Jahre 1879 in Hinblick auf die Nothwendigkeit eines einheitlichen Vorganges der Gewerbs- und Steuerbehörden in der so sehr in einander eingreifenden Ausführung der Gewerbs- und Steuervorschriften, sowie der Uebereinstimmung zwischen dem Gewerbe- und Steuerscheine eines und desselben Unternehmers hierorts die Frage angeregt, ob in dem Falle, wo in eine bisher von einer einzelnen Person betriebene gewerbliche Unternehmung ein Gesellschafter aufgenommen wird, oder umgekehrt, wo zufolge des Austrittes eines Gesellschafters das Gewerbe von dem anderen Gesellschafter allein fortbetrieben werden soll, vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung eine neuerliche Gewerbsanmeldung, beziehungsweise bei concessionirten Gewerben die Erwirkung einer neuen Concession erforderlich ist.

In den Fällen der bezeichneten Art erfolgt stets eine Aenderung in der Person des Gewerbetreibenden, das bisher von einer einzelnen physischen Person betriebene Unternehmen geht auf eine Gesellschaft, auf eine moralische Person — oder umgekehrt, von der letzteren auf eine physische — also stets auf eine, von dem früheren Unternehmer verschiedene Person über, es findet ein Act der Uebertragung eines Unternehmens auf einen andern statt, welcher gemäß §. 59 der G. O. die Verpflichtung der Neuanmeldung, resp. der Erwirkung einer neuen Concession begründet.

Diese Verpflichtung ergibt sich auch in dem einen der beiden Fälle aus dem §. 5 der Gewerbeordnung, wonach auch moralische Personen Gewerbe betreiben können, allein an die gleichen Bedingungen gebunden sind, wie einzelne Individuen, sowie überhaupt aus der Erwägung, daß es bei der gegentheiligen Ansicht einer durch das Gesetz oder durch administrative oder gerichtliche Verfügung vom Gewerbsbetriebe ausgeschlossenen Person ermöglicht wäre, diese Ausschließung jederzeit durch die Associirung mit einem Anderen illusorisch zu machen.

In diesem Sinne hat die Statthalterei die damalige Anfrage der k. k. Finanz-Landesdirection beantwortet und nachdem mittlerweile der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof mit dem in Abschrift mitfolgenden Erkenntnisse vom 7. December 1880, Z. 2408, in einem, allerdings nur die Frage der Neubemessung der Steuer und die Ausfertigung eines neuen Erwerbsteuerscheines betreffenden Falle der besprochenen Art sich im gleichen Sinne ausgesprochen hat, so nehme ich zufolge eines neuerlichen Ansinnens der k. k. Finanz-Landesdirection keinen Anstand, das Vorstehende den Gewerbsbehörden erster Instanz mit der Weisung zu eröffnen, sich darnach zu benehmen und beim Uebergange eines Gewerbes von einer physischen Person auf eine Gesellschaft oder umgekehrt von dieser auf einen der früheren Gesellschafter auf die Einbringung einer neuen Anmeldung, beziehungsweise eines neuen Concessionsgesuches zu dringen und den Gewerbeschein, resp. die Concession für moralische Personen stets auf den Namen der Gesellschaft, und wenn sie keinen führt, auf die Namen der einzelnen Gesellschafter unter Anführung des nach §. 5 der G. O. namhaft zu machenden Stellvertreters auszufertigen, sowie auch der Steuerbemessungsbehörde von jeder solchen Neuanmeldung oder neuen Concession behufs Einleitung der Neubemessung der Erwerbsteuer und Ausfertigung eines neuen Erwerbsteuerscheines die vorgeschriebene Mittheilung zu machen.

Die Steuerbemessungsbehörden des Landes sind in gleichem Sinne von der k. k. Finanz-Landesdirection bereits unterm 24. Februar 1881, Z. 48.358, angewiesen worden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. März 1881, Z. 11.100, M. Z. 98.095,

betreffend Abkürzung der Dauer des Aufenthaltes langwierig oder unheilbar Kranker in den öffentlichen Krankenanstalten.

Von mehreren Landesausschüssen ist unter Hinweis auf die außerordentliche Belastung der Landesfonde mit Krankenverpflegskosten, die Abkürzung des Consignationstermines auf die Verpflegsdauer von sechs Wochen beantragt worden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat dem gegenüber mit dem Erlasse vom 11. März 1881, Z. 14.652, Nachstehendes zu bemerken befunden:

Durch die h. o. Erlässe vom 6. März 1855, Z. 6382, vom 4. December 1856, Z. 26.641 und vom 17. Juni 1869, Z. 1713, sind den Krankenanstalten die Normen gegeben, wie bei der Aufnahme von Personen, welche der Krankenverpflegung bedürftig sind, in die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten überhaupt und insbesondere wie bei den mit langwierigen oder unheilbaren Leiden behafteten Kranken vorzugehen sei.

Unter Anderem ist ausdrücklich angeordnet, daß langwierig oder unheilbare Kranke ohne Rücksicht darauf, wie lange sie bereits in der Krankenheilanstalt sich befinden, zu entlassen oder wenn sie sich nicht selbst überlassen werden können, der Gemeindeverpflegung zu übergeben sind, sobald ihr Zustand ein derartiger geworden ist, der die Behandlung in einer Krankenheilanstalt nicht mehr erfordert.

Die Bestimmung, wonach die mit dem h. o. Erlasse vom 4. December 1856, Z. 26.641, Punkt 12, vorgeschriebenen Anzeigen über langwierig in der Spitalsbehandlung befindliche Erkrankte jedenfalls längstens mit Ablauf eines Vierteljahres vom Tage der Aufnahme der Kranken zu erstatten sei, darf weder dahin gedeutet werden, daß derlei Kranke ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Pflegebedürftigkeit in einer Krankenheilanstalt ein Vierteljahr lang in einer solchen zurückgehalten werden dürfen, aber auch nicht dahin, daß der Krankenheilpflege unabweislich bedürftige Personen nach Ablauf eines Vierteljahres jedenfalls entlassen, beziehungsweise der Gemeindeverpflegung überwiesen werden müßten.

Für die Aufnahme in, sowie für die Entlassung aus einer öffentlichen Krankenanstalt ist der Zustand der Erkrankung und die dadurch bedingte Nothwendigkeit einer geregelten ärztlichen Behandlung und Pflege allein maßgebend.

Das Ministerium des Innern muß an diesen in den vorbezogenen Erlässen festgestellten Normen noch immer festhalten, ein Abgehen von denselben wäre unter den gegenwärtigen Verhältnissen um so weniger zulässig, weil bei dem Mangel anderartiger Anstalten — Reconvalescentenhäuser u. dgl. — in welchen ihrer Genesung entgegengehende Kranke bis zu ihrer vollkommenen Erholung die entsprechende Pflege fänden, durch die vorzeitige Entlassung von Genesenden nichtsweniger als eine geringere Inanspruchnahme der öffentlichen Krankenanstalten erzielt, im Gegentheile nur rückfällige Erkrankungen veranlaßt, das Siechthum gesteigert und in Folge dessen auch die Zahl der bleibend Erwerbsunfähigen den Gemeinden zur Last fallenden Armen in erdrückender Weise vermehrt werden würde.

Sonach kann dem Ansinnen der Landesausschüsse, den Consignationstermin auf die sechste Verpflegswoche zu bestimmen, nur insoferne entsprochen werden, als durch diese im Laufe der sechsten Woche zu erstattenden Anzeigen nichts weiter erreicht werden will, als die Evidenzhaltung der in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten länger als sechs Wochen verpflegten zahlungsunfähigen Landesangehörigen zu ermöglichen und zugleich die Gewähr zu erhalten, daß die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten die ihnen mit den Eingangs bezogenen Ministerial-Erlässen vorgeschriebenen Normen bezüglich der Aufnahme und Entlassung langwierig oder unheilbar Kranker genau beobachten.

Dagegen darf aus dieser zugestandenen Abkürzung des Consignationstermins nicht gefolgert werden, daß hiemit auch die Verpflichtung der Landesfonde zur Leistung der Verpflegskosten für derlei consignirte Kranke nur für die sechswöchentliche Verpflegsdauer ausgesprochen sei, es bleiben vielmehr in dieser Beziehung die bestehenden Bestimmungen vollinhaltlich aufrecht.

Hievon wird der Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die unterstehenden öffentlichen Krankenanstalten anzuweisen, daß dieselben jenen Landesausschüssen, welchen die Erstattung der Anzeigen im Laufe der sechsten Woche im obigen Sinne beanspruchen und dies der politischen Landesbehörde zur Verständigung der Krankenanstalten bereits mitgetheilt haben oder weiter zu diesem Zwecke mittheilen werden, diese Anzeigen erstatten, sich dabei aber gegenwärtig halten, daß sie sich im Uebrigen genau nach den in den obigen Erlässen vom 6. März 1855, Z. 6832, vom 4. December 1856, Z. 26.641 und vom 17. Juni 1869, Z. 1713, gegebenen Weisungen, welche seiner Zeit unter dem 20. December 1856, Z. 55.786, im n. ö. L. R. Bl. vom Jahre 1857, Nr. 1 und unter dem 17. August 1869, Z. 17.532, im n. ö. L. Ges. u. Vrdg. Bl. vom Jahre 1869, Nr. 37, kundgemacht wurden, zu benehmen haben und daß deren genaue Beobachtung eine der wesentlichsten Bedingungen ist, unter welcher einer Heilanstalt die Begünstigung des Oeffentlichkeitsrechtes gewahrt bleiben kann.

Präsidialerlaß des Herrn Bürgermeisters vom 28. April 1881, Z. Z. 907, 1688 und 2141, M. Z. 128.851,

betreffend die Behandlung der Acten hinsichtlich der aushaftenden und künftig in Anrechnung kommenden rückständigen Beerdigungsgebühren für in Wien verstorbene nach Böhmen zuständige Arme.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit den Erlässen

de dato 1. Jänner 1881, Z. 20.787,
de dato 1. Jänner 1881, Z. 17.514,
de dato 27. Februar 1881, Z. 2266 und
de dato 20. März 1881, Z. 3605

den vom Wiener Magistrate im Namen der Stadtgemeinde Wien eingebrachten Ministerialrecursen gegen die abweislichen Entscheidungen der k. k. Statthalterei für Böhmen, betreffend die von mehreren böhmischen Heimatsgemeinden der Bezirke Deutschbrod, Semil, Tabor und Schüttenhofen verweigerte Vergütung der Grabstellengebühren für in Wien verstorbene, in Böhmen heimatsberechtigte Arme aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil das vom Wiener Magistrate bezogene böhmische Armenpflege-Landesgesetz vom 3. December 1868, L. G. Bl. Nr. 59 (§. 12, Absatz 3), nur für Böhmen wirksam ist, und deshalb der Gemeinde Wien einen Anspruch auf die Berichtigung der obbezeichneten Grabstellengebühren für die in ihrem Gebiete verstorbenen, in einer Gemeinde Böhmens zuständigen Armen überhaupt nicht gewähren kann.

Der Gemeinderath der Stadt Wien, welchem die citirten Ministerialrecurs-Entscheidungen vorgelegt worden sind, hat in seiner Plenarsitzung vom 26. April 1881 den Beschluß gefaßt, gegen die obcitirten Entscheidungen, wonach die Gemeinde Wien nicht berechtigt ist, den Ersatz der Beerdigungskosten für in Wien verstorbene, nach Böhmen zuständige arme Personen von deren Heimatsgemeinden in Anspruch zu nehmen, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zu ergreifen, wegen Rückersatz der Begräbnißkosten mit dem böhmischen Landesausschusse ein weiteres Einvernehmen nicht zu pflegen und auf den früheren Gemeinderaths-

beschluß vom 28. November 1876, Z. 4639 ex 1875 und 2350 ex 1876 zurückzugreifen, ferner die uneinbringlichen Rückstände an Grabstellgebühren für die Jahre 1874—1877 sofort abzuschreiben, bezüglich der ferneren Begräbnißkosten, sei es nun der bereits aufgelaufenen oder erst in Zukunft erstehenden, sich aber nur an das bestehende Gesetz zu halten.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1881 erschienen:

unter Nr. 16 das Gesetz vom 26. Februar 1881, betreffend die zulässige Abweichung im Feingehalte bei der Ausprägung der Goldmünzen zu Acht Gulden und zu Vier Gulden;

unter Nr. 17 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 7. März 1881, betreffend ein mit der königl. sächsischen Regierung getroffenes Uebereinkommen wegen der gegenseitigen abgabenfreien Behandlung von Mobilarnachlässen;

unter Nr. 24 das Gesetz vom 30. März 1881, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1881;

unter Nr. 28 der Staatsvertrag vom 12. Jänner 1881 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern;

unter Nr. 29 der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 3. Juni 1880 zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien;

unter Nr. 34 der Staatsvertrag vom 24. November 1880 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche der Niederlande wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern;

unter Nr. 42 Eisenbahn-Convention vom 10./22. Februar 1873 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Rumänien, betreffend den Anschluß der beiderseitigen Eisenbahnen bei Suczawa (Itzkany).

Im Landesgesetzblatte für das Jahr 1881 ist erschienen:

unter Nr. 26 die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 23. März 1881, Z. 10.641, betreffend die Errichtung eines Aichamtes in Lilienfeld.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 20. Jänner 1881, Z. 2689.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, den Hausaufseher im Versorgungshause Liesing definitiv anzustellen und ihm einen jährlichen Gehalt von 400 fl. anzuweisen. Der jeweilige Hausaufseher dieses Versorgungshauses muß jedoch praktischer Gärtner sein und hat derselbe gleich den übrigen Dienern der Commune Anspruch auf Naturalwohnung, Montur und ein jährliches Stiefelpauschale von 8 fl. Die Oberwächter in den Versorgungshäusern zu Ybbs und Mauerbach haben in Zukunft den Titel „Hausaufseher" zu führen.

Vom 4. Februar 1881, Z. 440.

Der Magistrat wird angewiesen, in Hinkunft in die Offertausschreibung einen Passus wegen Lieferung exclusive Emballage aufzunehmen.

Vom 4. März 1881, Z. 2700.

Nach dem Sectionsantrage werden nachstehende Aenderungen der mit Gemeinderaths-Beschluß vom 10. Jänner 1879, Z. 1402, genehmigten Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke genehmigt:

§. 2, al. 5 hat zu lauten:

„Die Unterabtheilungen der einzelnen Armenbezirke in Sectionen oder Districte ist als eine innere Angelegenheit den Armeninstituten überlassen, jedoch ist es dem Obmanne des Armeninstitutes nicht gestattet in einem Armendistricte oder Rayon (Section) die Geschäfte eines Armenrathes zu besorgen."

§. 39, al. 3 hat zu lauten:

„Alle Geldaushilfen, ohne Unterschied ob selbe aus dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde, aus Stiftungen oder aus sonstigen dem Armeninstitute zukommenden Spenden gegeben werden, sind mit dem Armendepartement-Formular Nr. 37 anzuweisen und in der monatlichen Armeninstituts-Rechnung nach dieser Vorschrift zu verrechnen." (§. 108.)

§. 118 hat zu lauten:

Subausweis VI (Arm.-Dep.-Form. 24).

§. 118. „In diesem Subausweis, mit welchem das Aushilfsbuch genau übereinstimmen muß, sind alle Armen mit Namen, Wohnort und Betrag einzusetzen, welchen in diesem Monate Aushilfen gegeben wurden. Von den Pfründnern ist auch die Abhörzahl anzugeben.

Vom 4. März 1881, Z. 6542 und 8025.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Die Gustav Figdor'sche Stipendienstiftung anzunehmen und die Vinculirung des in Grundentlastungsobligationen bestehenden Stiftungscapitales auf „Städtische Hauptcassa noe. der Gustav Figdor'schen Stipendienstiftung" zu veranlassen;

2. den vom Magistrate vorgelegten Stiftbriefentwurf zu genehmigen und dessen Vorlage an die Statthalterei zu veranlassen;

3. die Gustav Figdor'sche Stipendienstiftung als frommes Vermächtniß zu erklären, das mit dem Tode des Erblassers angefallen ist, daher von den Erben außer dem Stiftungscapitale per 30.000 fl. auch die vom Todestage (26. April 1879) bis zum Erlagstage (10. Juli 1880) entfallenden 6%igen Interessen zu zahlen waren.

Vom 8. März 1881, Z. 7269.

Nach dem Commissionsantrage wird der Jahresgehalt für den Hausarzt im Bürgerversorgungshause auf den Betrag von 1500 fl. erhöht, jedoch ist weder ein zweiter Hausarzt, noch ein Hilfsarzt zu bestellen.

Vom 8. März 1881, Z. 766.

Nach dem Commissionsantrage wird dem Todtengräber am Centralfriedhofe gleich wie den übrigen Parteien, der Bezug des zur Gräberausschmückung und Erhaltung ihrer sonstigen Anpflanzungen erforderlichen Nutzwassers aus der Hochquellen-Leitung unentgeltlich gestattet.

Vom 8. März 1881, Z. 7713.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, anläßlich der im laufenden Schuljahre erfolgten Erweiterung der Gumpendorfer Communal-Unterrealschule in eine Oberrealschule und mit Rücksicht darauf, daß diese Lehranstalt unter Eröffnung der VI. Classe mit Beginn des Schuljahres 1881/82 in das neuerbaute Schulhaus in der Marchettigasse übersiedelt, für diese Lehranstalt: vom 1. Juli 1881 angefangen die Erhöhung

a) der jährlichen Lehrmitteldotation von 1000 fl. auf 1800 fl.;

b) des jährlichen Verlages für Holzverkleinerung, Unterzündmateriale, für kleinere Reparaturen und Anschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen mit Rücksicht darauf, daß im kommenden Schuljahre erst die VI. Classe eröffnet wird, vorläufig von 100 fl. auf 200 fl. zu bewilligen.

Vom 8. März 1881, Z. 1038.

Nach dem Magistratsantrage wird der Genossenschaft der Spängler in Wien zur Abhaltung des Fachcurses für Spängler-Lehrlinge und -Gehilfen ein zweites Lehrzimmer in der städtischen Volksschule für Mädchen, VII. Bezirk, Zieglergasse Nr. 49, an Sonntagen Nachmittags gegen dem zur Benützung überlassen, daß die Genossenschaft für die Reinhaltung und Heizung der Localität zur Zeit der Unterrichtsstunden aus Eigenem sorgt und die Gasconsumkosten für die Benützung der im Lehrzimmer vorhandenen Gasflammen rückvergütet.

Vom 9. März 1881, Z. 6011.

Der Gemeinderath beschließt:

1. der Plenarbeschluß vom 1. Juni 1880, Z. 6804, nach welchem die Naturalausspeisung in allen Versorgungshäusern einzuführen ist, bleibt aufrecht;

2. die Naturalausspeisung hat nicht in eigener Regie, sondern durch Traiteure zu geschehen und

3. der Magistrat werde beauftragt über die Durchführung dieses Beschlusses und die hiedurch erwachsenden Kosten geeignete Anträge zu stellen.

Vom 11. März 1981, Z. 5544 ey 1880.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, daß der in mehreren Bezirken bereits bestehende Vorgang, die im currenten Wege auszuführenden Pflasterungen und den Umfang derselben durch zeitweise stattfindende gemeinschaftliche Begehungen des Bezirksvorstehers mit dem exponirten Bauamtsbeamten festzustellen, auf sämmtliche Bezirke ausgedehnt; daß von allen durch die Aufsichtsorgane gemeldeten Pflastergebrechen und sonach nothwendig werdenden Reparaturen auch dem exponirten Bauamtsbeamten die Mittheilung gemacht werde, welchem die genaue Evidenzhaltung sämmtlicher im Bezirke ausgeführten cnrrenten Pflasterungen zur Pflicht gemacht wird; ferner, daß die exponirten Bauamtsbeamten die von den Bezirksvorstehern ausgestellten Bestellungsscheine mitzufertigen, die Arbeitsausführung mit zu überwachen, nach Vollendung derselben im Einverständnisse mit den Bezirksvorstehern die ausgeführten Arbeiten zu vermessen, die Rechnungen der Contrahenten zu revidiren und nach erfolgter Bestätigung der Arbeitsleistung dieselben den Bezirksvorstehern zur Zahlungsveranlassung zu übergeben haben, und endlich, daß am Schlusse jedes Jahres die Rechnung über die im Laufe des Jahres bei den currenten Pflasterungen im Bezirke verwendeten Steine von den exponirten Bauamtsbeamten nach Einvernehmung der Bezirksvorsteher verfaßt und von den Vorstehern, so wie den exponirten Bauamtsbeamten unterfertigt werden, wodurch die Verantwortlichkeit des Vorstehers bezüglich der angeordneten Pflasterreparaturen und des hiebei verwendeten Steinmateriales aufrecht erhalten bleibt und dem exponirten Bauamtsbeamten die Verantwortung bezüglich der ziffermäßigen Richtigkeit der in der Rechnung enthaltenen Daten über die Steine, welche bei den von den Bezirksvorstehern im eigenen Wirkungskreise ausgeführten Pflasterungen verwendet wurden, auferlegt wird.

Vom 11. März 1881, Z. 7048.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath, es sei behufs Centralisirung der Armenpflege in Wien eine Central-Armenconferenz einzuberufen, welche den Gegenstand einer Berathung zu unterziehen und einen motivirten Organisationsentwurf dem Gemeinderathe vorzulegen hat.

Diese Central-Armenconferenz hat zu bestehen:

1. aus dem Bürgermeister der Stadt Wien oder dem Stellvertreter desselben als Vorsitzenden;

2. aus dem Obmanne und Obmannstellvertreter der V. Section des Gemeinderathes und zwei anderen Mitgliedern dieser Section;

3. aus dem Obmanne und Obmannstellvertreter der Waisen-Commission des Gemeinderathes;

4. aus 1 oder 2 Delegirten der k. k. Polizei-Direction;

5. aus je 2 Delegirten der Armeninstitute der 10 Gemeindebezirke Wiens;

6. aus je einem Vertreter der im Armenbezirke Wien befindlichen Privat-Wohlthätigkeitsvereine mit Ausnahme der in den Vororten befindlichen Vereine;

7. aus dem Magistrats-Director, dem Magistrats-Referenten in Armensachen und dem Vorsteher der städtischen Buchhaltungs-Abtheilung für Armenangelegenheiten, oder den Stellvertretern dieser Organe;

8. aus einem Vertreter des Stadtphysicates und aus Vertretern der Armenärzte.

Der Central-Armenconferenz soll auch das Recht zustehen, sich im Wege der Cooptation durch andere dem Verwaltungsorganismus der Gemeinde nicht angehörige Persönlichkeiten zu verstärken.

Vom 15. März 1881, Z. 299.

Der Gemeinderath beschließt, allen Communalbediensteten, welche unmittelbar vor ihrer definitiven Anstelllung der städtischen Feuerwehr angehört haben, die in derselben zugebrachte Dienstzeit bei ihrer Pensionirung, respective bei der Versorgung ihrer Witwen und Waisen anzurechnen, und diese Begünstigung auch auf jene Communalbedienstete auszudehnen, welche nicht unmittelbar aus der Feuerwehr in eine definitive Gemeindeanstellung übergetreten sind, sondern nach ihrem Austritte aus dem Löschcorps in der Zwischenzeit bis zur Erlangung einer definitiven Anstellung bei der Gemeinde in einer nach den älteren Vorschriften provisionsfähigen Diensteigenschaft verwendet wurden, insoferne in der gesammten Communaldienstzeit derselben keine Unterbrechung stattgefunden hat.

Vom 22. März 1881, Z. 1267.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird beschlossen:

1. Den sämmtlichen provisorischen Beamten des Wasserbezugs-Inspectorates einschließlich des gegenwärtig bei der Wassermesser-Probirstation in Verwendung stehenden Inspectors Harbich und des Revisors Werlein wird eine Zulage von 10 fl. per Monat, d. i. 120 fl. per Jahr, von welchem Betrage jedoch kein Quartiergeld zu berechnen ist, bewilligt.

Es erhalten daher:

1 Inspector monatlich 100 fl. Gehalt, dann 30% Quartiergeld mit 30 fl. und 10 fl. Zulage; zusammen jährlich 1680 fl.

12 Revisoren à monatlich 60 fl. Gehalt, dann 30% Quartiergeld mit 18 fl. und 10 fl. Zulage; zusammen jährlich 1056 fl.

2. Die bei der Wassermesser-Probirstation in Verwendung stehenden Inspector Harbich und Revisor Werlein, so wie der mit der provisorischen Leitung des Wasserbezugs-Inspectorates betraute Revisor Pinapfel behalten während der Dauer dieser Verwendung auch ihre speciell bewilligte Zulage.

3. Die Anweisung der erhöhten Bezüge hat vom 1. Jänner 1881 an zu geschehen.

Vom 22. März 1881, Z. 1292.

Der Gemeinderath beschließt die Zahl der Steuercommissäre in der Weise zu vermehren, daß acht Steuer-Executionisten unter Belassung ihrer Bezüge auf Widerruf zu substituirenden Steuercommissären bestellt und als solche beeidigt werden.

Vom 22. März 1881, Z. 567, ad M. Z. 284.614 ex 1880.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. October 1880, Z. 17.307, wurde die Competenz der politischen und Finanzbehörden bei Entscheidung über die Haftung und Ersatzpflicht der Gemeinden und Gemeindeorgane aus Anlaß der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern normirt. (Siehe Verordnungsblatt Jahrgang 1881, Nr. 1, Seite 31.)

Es wird jedoch in etwa vorkommenden Fällen an der Anschauung festzuhalten sein, daß die Haftung und Ersatzpflicht jener Gemeindeorgane, welche die der Gemeinde übertragene Steuereinhebung über Auftrag und als Bedienstete der Gemeinde besorgen, nicht von den administrativen Regierungsbehörden, sondern von der ihnen vorgesetzten Gemeindeverwaltung im Disciplinarwege, eventuell im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden sein wird.

Vom 29. März 1881, Z. 1310.

Der Gemeinderathsbeschluß vom 28. Jänner 1873, Z. 6987, wonach die Randsteine und Deckplatten für Einwurfslöcher in den Trottoirs künftighin aus keinem anderen Steinmateriale als Granit angefertigt werden dürfen, wird an die Genossenschaft der Baumeister mit dem Beifügen republicirt, daß auch alle Einfassungssteine neben der Mauer und bei den Lichteinfallsöffnungen nur aus Granit hergestellt werden dürfen. Diese Verpflichtung ist ausdrücklich jedem Gesuchsteller bei Ausfertigung des Bauconsenses, wie es jetzt schon rücksichtlich der Trottoireinwurfslöcher geschieht, bekannt zu geben, und wird das Stadtbauamt beauftragt, vorschriftswidrige Herstellungen schon während der Ausführung zu sistiren.

Vom 1. April 1881, Z. 1510.

Nach dem Sectionsantrage wird in Ausführung der Gemeinderathsbeschlüsse, betreffend die Bespritzung des Praters und der Praterstraße mittels Hydranten als Aufseher für diese Bespritzung der Taglöhner Stefan Cybulak mit einem Taglohn von 1 fl. 80 kr. und einem monatlichen Stiefelpauschale von 3 fl. für die Dauer der Bespritzungsperiode (1. März bis 31. October) bestellt, wodurch einer der beiden Praterbespritzungsaufseher entfällt. Weiters wird die Aufnahme von 31 Mann, und zwar je drei zur Bedienung eines der 10 Schlauchtrommelwägen und 1 Reservemannes, genehmigt.

Dieselben sind mit einem Taglohn von 1 fl., ferne mit 15 kr. per Stunde Nachtarbeit in außerordentlichen Fällen und, wenn sie sich durch ein Monat zufriedenstellend verhalten, mit einem monatlichen Stiefelpauschale von 3 fl. zu entlohnen. Die Montur für diese 31 Mann ist ganz nach Art der des Ringstraßen-Bespritzungspersonales durch die hiefür bereits bestellten Unternehmer beistellen zu lassen.

Das hienach erwachsende Mehrerforderniß von 1062 fl. 24 kr. gegenüber dem präliminarmäßig sichergestellten Betrage von jährlich 17.390 fl. wird genehmigt.

Die Ueberstunden sind nur auf außerordentliche Fälle zu beschränken.

Der Magistrat hat nach Ablauf der Bespritzungssaison über das Gebahrungsresultat zu berichten und sind dann auf Grund der gemachten Erfahrungen die weiteren Vorschläge zu erstatten.

Vom 5. April 1881, Z. 1253.

Nach dem Commissionsantrage wird der vom Lagerhausverwalter vorgelegte Gebührentarif des städtischen Lagerhauses mit der Abänderung genehmigt, daß die Lagerzinsgebühr für Getreide aller Art, Hülsenfrüchte, Mahlproducte, Oelsaaten in Säcken per 100 Kilo und Woche mit 0·6 kr. und geschüttet per 100 Kilo und Woche mit 0·8 kr. festgesetzt wird.

Vom 8. April 1881, Z. 568.

Der Gemeinderath beschließt im Sinne der von der 1. Section ausgesprochenen Rechtsanschauung bezüglich des Regresses an Installateure in Betreff der Gebühren für Inspection der Gasleitungen, daß bei allen ämtlichen Untersuchungen und Prüfungen von Gasleitungen, wo ein Verschulden des Installateurs constatirt wird, und in Folge dessen eine Verurtheilung des Installateurs auf Grund des §. 6 des Gasregulatives vom 9. Mai 1875 stattfindet, dem Installateur auch die Tragung der Kosten der Commissionsgebühren auferlegt werden soll.

Der Bauamtsbeamte hat an dieser Gebühr ebenso wie an den übrigen mit 1 fl. respective 1 fl. 20 kr. zu participiren.

Vom 26. April 1881, Z. 2281.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Die Convertirungs-Commission hat in Hinkunft aus 5 Mitgliedern, und zwar aus vier von der Finanzsection aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern und dem jeweiligen Obmanne der Finanzsection zu bestehen, unter Zuziehung des jeweiligen Leiters des Präsidialbureau, des Oberbuchhalters und des Cassendirectors; die drei Letztgenannten haben nur berathende Stimme.

2. Die Commission wird ermächtigt, ihre Geschäfte in der bisherigen Weise fortzuführen und

a) die ihr zweckdienlich erscheinende Convertirung der Werthpapiere der Gemeinde und

b) die Fructificirung der verfügbaren Cassabestände im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen,

deren Beschlüsse können jedoch nur unter Zustimmung des Herrn Bürgermeisters realisirt werden.

Vom 29. April 1881, Z. 2435.

Wegen Uebernahme des Betriebes des Pottschacher Schöpfwerkes wird nach dem Commissionsantrage beschlossen:

1. Das Pottschacher Schöpfwerk sammt Leitung ist vom 9. Mai 1881 angefangen von der Commune Wien in eigener Regie fortzuführen.

2. Zu diesem Zwecke hat vorbehaltlich der Finalisirung des Collaudirungsactes vor Ablauf der Zeit, für welche die Bauunternehmung den Betrieb noch zu besorgen hat, eine commissionelle Besichtigung des Werkes und nach Maßgabe des Resultates dieser Besichtigung am 9. Mai d. J. die Uebernahme des Werkes und der Leitung in die Erhaltung und den Betrieb der Gemeinde stattzufinden.

3. Anläßlich der Uebernahme des Werkes in den Betrieb der Gemeinde sind die nachstehend angeführten, am Werke vorräthigen Betriebsmaterialien quantitativ zu erheben und von der Bauunternehmung zu nachstehenden Preisen anzukaufen:

Wieser Förderkohle 100 Kilo à . .	86 kr.
Schmieröl per Kilo	43 „
Unschlitt „ „	52 „
Hanf „ „	60 „
Kautschuk im Gesammtbetrage von. .	30 fl.
Putzwolle und Werg per Kilo. . .	40 kr.
Petroleum per Kilo	21 „

Die Uebernahme dieser Materialien hat commissionell unter Intervention der städt. Buchhaltung und des Stadtbauamtes zu geschehen. Wegen käuflicher Ueberlassung der auf dem Werke vorräthigen Eisenrohre, Baumaterialien, Werkzeuge ꝛc. ist der Bauunternehmer zu ersuchen, ein Anerbieten vorzulegen.

4. Die technische Leitung und Ausführung des Betriebes des Pottschacher Wasserwerkes wird dem Stadtbauamte, und zwar der für die Besorgung der Betriebsgeschäfte der Kaiser Franz Josef = Hochquellenwasserleitung und der Aquäductstrecke Kaiserbrunn — Stixenstein — Rosenhügel bestehenden Abtheilung übertragen.

Mit der unmittelbaren Ueberwachung, sowie mit der quantitativen und qualitativen Controle der bei diesem Betriebe in Verwendung kommenden Materialien und mit der Verrechnung hierüber auf Grund der über den Materialienverbrauch von dem Maschinenmeister zu führenden Journale wird der in Ternitz exponirte Stadtbauamtsbeamte, derzeit Ingenieur-Adjunct Ottokar Byloff betraut.

5. Der ständige, unmittelbare Aufsichts- und Betriebsdienst sammt Leitung auf dem Schöpfwerke ist durch

1 Maschinenmeister,
2 Heizer und
1 Heizergehilfen zu besorgen.

Diesem Personale obliegt auch die Instandhaltung und Pflege der Gartenanlagen, die Beaufsichtigung sowie Ausführung der kleinen Erhaltungsarbeiten an den Schwarza-Uferschutzbauten, die Instandhaltung und die Reparaturen an den Maschinen-Kesseln ꝛc.

6. Für dieses Personale werden folgende Stellen systemisirt:

a) Die Stelle eines Maschinenmeisters mit dem Monatsgehalte von 100 fl., dem Genusse einer Naturalwohnung im Administrationsgebäude, dem Bezuge eines Deputates von monatlichen 500 Kilo Steinkohle in den sechs Wintermonaten vom October bis incl. März und von monatlich 250 Kilo Steinkohle in den übrigen Monaten, ferner von 5 Kilo Petroleum monatlich in den genannten Wintermonaten und 2·5 Kilo in den übrigen Monaten mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß im Falle eines Minderverbrauches weder ein Relutum geleistet wird, noch das Erübrigte verkauft werden darf.

b) Eine Heizerstelle mit einem Monatlohn von 42 fl. ö. W., dem Genusse einer Naturalwohnung im Administrationsgebäude, dem Bezuge eines Deputates von monatlichen 250 Kilo Steinkohle in den obenbezeichneten Wintermonaten und von monatlich 150 Kilo Steinkohle in den übrigen Monaten, ferner von 4 Kilo Petroleum monatlich in den sechs Wintermonaten und von 2 Kilo in den übrigen Monaten mit der vorerwähnten Beschränkung.

c) Eine Heizerstelle mit einem Monatslohn von 36 fl., mit dem Genusse einer Naturalwohnung und den gleichen Deputaten wie die Heizerstelle der vorbezeichneten Kategorie.

d) Eine Heizergehilfenstelle mit dem Monatslohn von 36 fl., mit dem Genusse einer Naturalwohnung und den für einen Heizer bestimmten Deputaten.

Die beiden Heizer und der Heizergehilfe erhalten außerdem jährlich je 2 blauleinene Kitteln und 2 Hosen aus gleichem Stoffe.

Dem Maschinenmeister und jedem der beiden Heizer wird weiter gestattet, eine Parzelle des communalen Grundes unterhalb des Westbrunnens zur Anpflanzung von Gemüse für den eigenen Bedarf zu benützen.

7. In jenen Fällen, in welchen der Betrieb voraussichtlich durch mindestens eine Woche ununterbrochen andauert, wird die aushilfsweise Verwendung eines Maschinisten und eines zweiten Heizergehilfen für die Dauer dieses continuirlichen Betriebes bewilligt und die Entlohnung dieses zeitweilig zu verwendenden Personales für den Maschinisten mit monatlich 80 fl. und für den zweiten Heizergehilfen mit 14tägig 18 fl. nebst Unterkunft im Administrationsgebäude festgesetzt.

Für die Zeit der Bequartierung dieses Aufsichtspersonales wird sowohl für den Maschinisten, wie für den Heizergehilfen an Brennmateriale je 100 Kilo Steinkohlen per Monat sind je 3 Kilo Petroleum per Monat mit den oberwähnten die Reluirung und den Verkauf ausschließenden Bestimmungen bewilligt.

8. Die Besetzung der Maschinenmeisterstelle erfolgt nach Einholung des bauämtlichen Gutachtens über Vorschlag des Magistrates durch den Gemeinderath, die Besetzung der übrigen Stellen durch den Magistrat über Vorschlag des Stadtbauamtes.

Der bei dem Bau dieses Werkes und seit 15. December 1878 bei dem Betriebe desselben im Dienste der Bauunternehmung ununterbrochen verwendete Maschinenmeister Alois Bucher wird vom 9. Mai 1881 provisorisch, und zwar vorläufig auf die Dauer eines Jahres mit dem Vorbehalte, daß das Dienstverhältniß nach vorheriger vierteljähriger Kündigung gelöst werden kann, zum Maschinenmeister mit der Zusicherung bestellt, daß derselbe nach Ablauf des Probejahres, wenn sich während desselben in Bezug auf seine Verwendbarkeit, seinen Fleiß und sein sonstiges Verhalten kein Anstand ergibt, auf diese Stelle als städtischer Beamter mit den nach der Dienstpragmatik und den Pensionsvorschriften für die städtischen Beamten bestehenden Rechten und Pflichten definitiv angestellt und die vom 15. December 1878 bis 8. Mai 1881 beim Betriebe dieses Werkes zugebrachte Zeit als städtische Dienstzeit in Anrechnung gebracht werde.

9. Der Gehalt an den Maschinenmeister und die Löhnungen an das übrige Personal sind in gleicher Weise auszuzahlen wie die Löhnungen an die Wasserleitungsaufseher auf den Aquäductstrecken ausbezahlt werden.

10. Dem Ingenieur-Adjuncten Ottokar Byloff, welcher für den Betriebsdienst in der Strecke Kaiserbrunn, Fischau und Stixenstein-Ternitz ein Reisepauschale von monatlich 40 fl. bezieht und welchem mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 3. October 1879, Z. 5117, für seine vermehrten Auslagen anläßlich der Ueberwachung des Pottschacher Schöpfwerkes auf die zweijährige Dauer der Haftzeit der Bauunternehmung eine Entschädigung von monatlich 25 fl. bewilligt worden war, wären in Erwägung des Umstandes, daß derselbe nunmehr bei Weitem häufiger in Pottschach zu interveniren hat, anstatt dieser Entschädigung von monatlich 25 fl. eine Erhöhung seines Reisepauschales von monatlich 40 fl. auf 70 fl. per Monat bewilligen.

11. Für das dienstliche Verhältniß der Betriebsleitung dieses Werkes zum Magistrat hat die bezüglich der übrigen Wasserleitungsobjecte bestehende Norm zu gelten.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Decret des Magistratsdirectors vom 17. Juli 1877, M. D. Z. 599, an die städtische Hauptcasse,

betreffend die bei der Ausfolgung von Geld oder Geldeswerth an Bevollmächtigte zu beobachtenden Cautelen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wornach von der städtischen Hauptcasse eine bei derselben erlegene Caution, welche laut Bescheides des k. k. Landesgerichtes Wien dto. 7. September 1875, Z. 65.382, und des Magistrates vom 22. Juli 1875, Z. 94.712, an den zum Geldempfange allein berechtigten Dr. B. zu erfolgen war, gegen Producirung einer Substitutions-Vollmacht einem sicheren Johann W. hinausgegeben und nicht einmal die Substitutions-Vollmacht zurückbehalten worden ist, in Folge dessen nunmehr Ersatzansprüche an die Commune Wien erhoben werden, finde ich mich veranlaßt, der städtischen Hauptcasse in Erinnerung zu bringen, daß dieselbe ein bloßes Manipulationsamt ist und daher als solches nicht berufen erscheint, in irgend einer Weise eine Judicatur zu üben.

Die städtische Hauptcasse hat sich in jedem speciellen Falle genau an die ihr von dem Magistrate oder von dem betreffenden Magistrats-Referenten zukommenden schriftlichen Aufträge zu halten und dieselben niemals zu überschreiten.

Sie hat Geld oder Geldeswerthe nur an solche Personen zu erfolgen, für welche die Erfolglassung wirklich lautet und welche daher auch nur zur Saldirung der Rechnungen, Conten u. s. w. berufen sind.

Sollen Zahlungen an mit Vollmachten versehene Personen geleistet werden, so unterliegt die Beurtheilung solcher Vollmachten dem betreffenden Magistrats-Referenten, welcher dieselben nach richtigem Befunde mit seiner Vidirung zu versehen hat. — Geschieht aber die Zahlung auf Grund einer solchen Vollmacht, so ist dieselbe unter allen Umständen von der städtischen Hauptcasse zurückzubehalten, niemals aber dem Machthaber hinauszugeben.

Wird Jemand im Allgemeinen ermächtigt, Geld oder Geldwerthe für städtische Contrahenten, Lieferanten u. s. w. auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer zu beheben, so ist eine solche Vollmacht beim Magistrate schriftlich zu überreichen, von welchem dieselbe der städtischen Hauptcasse mit der erforderlichen Weisung zugemittelt und die Partei von der getroffenen Verfügung verständigt werden wird.

Eine Legalisirung der Vollmachten ist, insoferne es sich nicht um Grundbuchs-Angelegenheiten handelt, in der Regel nicht nothwendig. Hieraus folgt auch, daß den städtischen Dienern die von ihnen der Casse producirten Rechnungen und Conten der städtischen Contrahenten und Lieferanten nicht auszubezahlen sind.

Currende des Magistratsdirectors vom 9. März 1881, M. D. Z. 192, M. Z. 73.804 an alle Gewerbedepartements,

womit die Entscheidung über Gesuche um Ausfertigung von Austragscheinen der politischen Sectionssitzung zugewiesen wird.

Bei der am 24. Februar l. J. sub G. Z. 22.483 bezüglich der Abstellung der Uebelstände im Hausirhandel stattgefundenen Berathung wurde von mehreren Votanten hervorgehoben, daß in den verschiedenen Magistrats-Departements bei der Ausfertigung von Austragscheinen nicht gleichmäßig vorgegangen werde, indem einzelnen Gewerbsleuten, z. B. Bäckern, Zuckerbäckern 2c., obgleich dieselben nach ihrer Besteuerung nicht zu den kleinen Gewerbsleuten (§. 52 der G. O.) gehören, eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Austragscheinen ausgefolgt und mit diesen von den Gewerbetreibenden selbst, sohin ein ordentlicher Schacher und Unfug getrieben wird.

Mit Rücksicht auf die von mir in der Rathssitzung vom 24. v. Mts. zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bereits mündlich getroffene Verfügung, daß über jedes Gesuch um die Bewilligung von Austragscheinen nicht mehr im currenten Wege entschieden, sondern daß dasselbe in der politischen Sectionssitzung zum Vortrage gebracht und hiebei mit aller Rigorosität im Sinne des §. 52 der Gewerbeordnung vorgegangen werde, ersuche ich Sie, Herr Rath, auch über die von Ihrem Departement im Sinne des §. 52 der G. O. bisher ausgefolgten Austragscheine eine Revision vorzunehmen und hierüber ehestens zu referiren.

Decret des Magistratsdirectors vom 8. April 1881, M. D. Z. 246, an sämmtliche Herren Referenten,

betreffend Anführung der Stempelpflichtigkeit der Quittungen für aus der städt. Casse zu leistende Zahlungen in den bezüglichen Intimationen an die städtische Hauptcasse und die Parteien.

Nach einer von der städt. Hauptcasse erstatteten Anzeige ist dieselbe bei der Ausfertigung von Quittungen nicht selten darüber im Unklaren, ob diese der Stempelpflicht unterliegen oder nicht, weil ihr die diesbezüglichen Verhandlungsacten nicht zur Einsicht vorliegen, und sie daher den Titel, aus welchem die Stempelpflichtigkeit resultirt, nicht genau kennt.

In gleicher Weise ist es nicht selten der Fall, daß Parteien, welche Gelder aus der städt. Hauptcasse gegen classenmäßig markirte Quittungen zu empfangen haben, diese ungestempelt zur städt. Hauptcasse bringen, von wo aus sie, obwohl bereits mit mehreren Vidirungen versehen, als stempelpflichtig zurückgewiesen werden müssen.

Da es im Interesse der städt. Casse und in jenem der Parteien liegt, daß sie bei der Abstattung oder Empfangnahme von Zahlungen über die Stempelpflichtigkeit der auszufertigenden Quittung nicht im Unklaren sind, so ersuche ich Sie, Herr Rath, darauf Bedacht nehmen zu wollen, daß in Hinkunft sowohl in dem Anweisungsdecrete an die städt. Hauptcasse zur Empfangnahme von Geldern als auch in dem Intimationsdecrete an die Partei stets die Clausel, ob die Zahlung „gegen classenmäßig markirte oder gegen ungestempelte Empfangsbestätigung" zu leisten ist, beigefügt werde.

Im Nachhange des hierortigen Decretes vom 8. April l. J., Z. 246, womit die Anordnung getroffen wurde, daß in Hinkunft sowohl in dem Anweisungsdecrete an die städt. Hauptcasse zur Empfangnahme von Geldern, als auch in dem Intimationsdecrete an die Partei stets die Clausel, ob die Zahlung gegen classenmäßig markirte oder gegen ungestempelte Empfangsbestätigung zu leisten ist, beigefügt werde, wird in Erinnerung gebracht, daß durch obige Verfügung die auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 4. October 1878, Z. 2562, unterm 16. October 1878, Z. 55.918, getroffene Anordnung, wornach in Sachen des natürlichen Wirkungskreises die städt. Cassen blos als private anzusehen sind, und die Conten der städt. Contrahenten über Leistungen für die Besorgung dieses Wirkungskreises, wenn sie auch mit der Saldirungsclausel versehen sind, nur dem Rechnungsstempel unterliegen, nicht aufgehoben oder außer Kraft gesetzt wurde, und daher auch in Hinkunft im Anweisungsdecrete zu berücksichtigen ist.

Decret des Magistratsdirectors vom 26. April 1881, M. D. Z. 321, M. Z. 55.918, an die städtische Hauptcasse,

betreffend die Stempelpflichtigkeit der saldirten Conten der städtischen Contrahenten.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat mittels Beschlusses vom 4. October 1878, Z. 2562, über die Anfrage der städtischen Hauptcasse, ob oder in wieferne die städtischen Cassen als öffentliche Cassen anzusehen seien und ob die saldirten Conten der städtischen Contrahenten der Scalagebühr unterliegen, den diesfalls vom Magistrate gestellten Antrag genehmiget, daß nämlich bei der Beurtheilung, wann die städtischen Cassen in Besorgung ihrer Geschäfte als öffentliche oder als private Cassen zu fungiren, rücksichtlich wann die saldirten Conten der städtischen Contrahenten der Scalagebühr oder dem Rechnungsstempel zu unterliegen haben, die Bestimmungen der Tarifposten 75 b und 83 B 2 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 im Zusammenhalte mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Wien vom 9. März 1850 über den Wirkungskreis derselben und mit den Bestimmungen der §§. 286 und 288 des a. b. G. B. zur Richtschnur zu nehmen seien, wornach die städtischen Cassen nur insoferne als öffentliche Cassen erscheinen, als die Cassengeschäfte, die sie besorgen, sich auf die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises beziehen und die saldirten Conten der städtischen Contrahenten nur dann der Scalagebühr unterliegen, wenn sie Leistungen für die Zwecke des übertragenen Wirkungskreises betreffen, während in Sachen des natürlichen Wirkungskreises die städtischen Cassen blos als private anzusehen sind und die Conten der städtischen Contrahenten über Leistungen für die Besorgung dieses Wirkungskreises, wenn sie auch mit der Saldirungsclausel versehen sind, nur dem Rechnungsstempel unterliegen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.